

Qualität in der Menschenführung erreicht werden. Das erfordert, daß die staatlichen und gesellschaftlichen Organe die konkreten, praktischen Beziehungen der Menschen in allen Lebenssphären studieren, sie analysieren und — ausgehend von diesen Erkenntnissen — auf diese Beziehungen einen solchen Einfluß nehmen, daß sie zu echten sozialistischen Beziehungen werden. Dabei kommt dem sozialistischen Rechtsbewußtsein als Teil des gesellschaftlichen sozialistischen Bewußtseins eine spezifische Aufgabe zu.

In der jetzigen Entwicklungsetappe wächst die Bedeutung des sozialistischen Rechts als eines wichtigen Instruments unseres Staates zur Organisierung der gesellschaftlichen Entwicklung und zur Regelung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen, der Beziehungen der Bürger zueinander und zu ihrem Staat. Die durch das sozialistische Recht geregelten gesellschaftlichen Beziehungen werden aber erst dann freiwillig von den Mitgliedern der Gesellschaft eingehalten, wenn der Inhalt des sozialistischen Rechts jedem Bürger unseres Staates bewußt wird. Dadurch erlangt das Rechtsbewußtsein eine neue, höhere Qualität.

Wir können heute feststellen:

1. Große Teile unserer Bevölkerung erkennen, daß in unserer Gesellschaft niemand mehr straffällig zu werden braucht und daß durch die Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein Rechtsverletzungen verhindert werden können. Sie erkennen aber auch subjektiv die objektiv vorhandene Kraft der Gesellschaft, Rechtsverletzer durch die Erziehung in der Gesellschaft bei gleichzeitiger Umgestaltung ihrer praktischen Lebensverhältnisse zu wirklich sozialistischen Bürgern zu formen.

2. Sie erkennen, daß die grundsätzliche Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen im Sozialismus dabei eine der entscheidenden Triebkräfte ist, heben aber gleichzeitig hervor, daß diese Triebkraft nur in dem Maße für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins wirksam wird, wie das Wesen der sozialistischen Produktionsverhältnisse in allen praktischen Beziehungen des Individuums zu seiner Umwelt lebendig in Erscheinung tritt, d. h., wie die Beziehungen des Individuums sozialistisch gestaltet werden und dadurch das sozialistische Handeln ermöglicht wird.

3. Sie erkennen, daß die Erziehung des Rechtsverletzers die exakte Beurteilung seiner gesamten Persönlichkeit voraussetzt. Dazu ist eine genaue Kenntnis der praktischen Lebensbeziehungen der Bürger notwendig. Es genügt allerdings nicht, die gegenwärtigen Verhältnisse zu kennen, sondern es muß die gesamte Entwicklung einschließlich der Perspektive untersucht werden.

Diese Feststellungen sind wichtige Kriterien für die Bestimmung des Standes des sozialistischen Rechtsbewußtseins in unserer Republik, aber sie erfassen selbstverständlich diesen Entwicklungsstand noch nicht vollständig.

Rechtsbewußtsein — dialektische Einheit von Rechtsideologie und Rechtspsychologie

Das sozialistische Rechtsbewußtsein wird wesentlich mitbestimmt durch das sozialistische Rechtsgefühl, das sich bei den Bürgern unseres Staates bereits in einem beachtlichen Maße herausgebildet hat. Das sozialistische Rechtsgefühl hat die sozialistischen Eigentumsverhältnisse zur Grundlage und entwickelt sich in dem Maße, wie die sozialistischen Produktionsverhältnisse in Form der Brigaden und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit ihre Kraft entfalten. Wie die Brigaden und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit sich selbst nur in dem Maße entwickeln und entfalten können,

wie die Partei der Arbeiterklasse, der sozialistische Staat und die Massenorganisationen konsequent die sozialistische Ideologie den Werktätigen nahebrachten, so ist die ideologische Arbeit der Partei, des sozialistischen Staates und der gesellschaftlichen Organisationen auch eine unerläßliche Bedingung für die Entstehung des sozialistischen Rechtsgefühls. Zunächst sei festgestellt, daß das Rechtsbewußtsein immer in der Einheit von Rechtsideologie und Rechtsgefühl existiert. Besonders prägnant wurde das in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vor der Volkskammer im Oktober 1960 herausgearbeitet.<sup>1</sup> Wenn die in der Programmatischen Erklärung entwickelten Prinzipien der Arbeit mit den Menschen trotz der großen Resonanz in der Bevölkerung nicht sofort in der Leitungstätigkeit ihren Niederschlag fanden, so liegt eine wesentliche Ursache dafür in noch vorhandenen dogmatischen Zügen in der Führung der Menschen durch staatliche Organe.

Einige Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane und Mitglieder der Konfliktkommissionen beachten die Einheit von Rechtsideologie und Rechtsgefühl auch heute noch nicht immer in ihrer Arbeit. Sie meinen, ihrer Pflicht zur Erziehung unserer Bürger gerecht zu werden, wenn sie Appelle an das sozialistische Rechtsbewußtsein richten, wobei sie aber nur die Rechtsideologie und nicht das Rechtsgefühl sehen. Solche Appelle bleiben meist fruchtlos, weil sie nicht den ganzen Menschen ansprechen. In den Thesen zum Thema „Denken und Fühlen in unserer Zeit“ heißt es:

„Im Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsbildung erlangt das Verhältnis von Denken und Fühlen der Menschen eine bedeutsame Rolle. Die Wirksamkeit der sozialistischen Leitungs- und Überzeugungsarbeit läßt sich beträchtlich erhöhen, wenn die Partei- und Staatsfunktionäre, die Wirtschaftsleiter und Propagandisten um die *wechselseitigen Beziehungen zwischen Rationalem und Emotionalem* (bzw. um deren Einheit) wissen. Die prinzipiellen Feststellungen der Programmatischen Erklärung des Staatsrates hinsichtlich der Arbeit mit den Menschen — besonders die Forderung, den Weg zu deren Verstand und Herzen zu finden — müssen allen Betreffenden Anlaß sein, dieser Problematik in Zukunft weit größere theoretische und praktische Bedeutung beizumessen.“<sup>2</sup>

Das hier Gesagte trifft vollinhaltlich auch für die Tätigkeit der Mitarbeiter aller Rechtspflegeorgane zu. Natürlich ist ihre Überzeugungsarbeit in erster Linie auf die Erhöhung des politischen Denkvermögens, auf die politisch-ideologische Qualifizierung unserer Bürger gerichtet. Es kommt jedoch darauf an, daß jeder Bürger nicht schlechthin das sozialistische Ideogut verstandesmäßig erfaßt, sondern daß er zugleich von dem Gefühl des Humanen, Gerechten und der Überlegenheit unserer Ideen durchdrungen ist.

„Also in *Hirne und Herzen* sozusagen finden die sozialistischen Ideen Eingang; in dieser Einheit von Denken und Fühlen erst erfassen sie den ganzen Menschen, mobilisieren sie den Einsatz der persönlichen Kräfte als gesellschaftliche, bewirken sie die Einheit von revolutionärem Denken und Handeln.“<sup>3</sup>

Zum Inhalt der Beurteilung einer Persönlichkeit

Wenden wir uns nun dem Verhältnis von Rechtsideologie und Rechtspsychologie<sup>4</sup> zu, das im Hinblick auf die

<sup>1</sup> Vgl. dazu Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, insbesondere S. 36 ff. und 57 ff.

<sup>2</sup> Einheit 1962, Heft 11, S. 55.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Hierzu verweisen wir auf den aufschlußreichen Artikel von Färber, „Probleme des sozialistischen Rechtsbewußtseins im Lichte des XXII. Parteitag der KPdSU“, in Sowjetwissenschaft (Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge) 1962, Heft 8, S. 847. - D. Red.